

Fragen und Antworten zum 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 15.07.2019

Was wurde im BAföG hierdurch geändert?

a)

Im Wesentlichen haben sich die Parameter geändert, die für die Höhe des Bafög maßgeblich sind. Das sind

- die Bedarfssätze (d.h. Welchen finanziellen Bedarf haben die Auszubildenden für die Kosten während der Ausbildung),
- die Freibeträge vom Einkommen (d.h. Was bleibt vom Einkommen, das bei der Feststellung des Bafög berücksichtigt wird, anrechnungsfrei), und
- die Freibeträge vom Vermögen (betrifft nur die Auszubildenden!).

b)

Hinzugekommen ist bei den Bedarfssätzen ein höherer Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag für freiwillig gesetzlich versicherte Auszubildende, deren Versicherungsbeiträge höher sind als im „Studierendentarif“ (betrifft im Wesentlichen die „Ü-30-Jährigen“).

c)

Neu ist, dass Verzögerungen im Studium aufgrund der Pflege naher Angehöriger berücksichtigt werden kann. Liegen die in § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG genannten Voraussetzungen vor, kann die Förderungsdauer verlängert werden.

d) Das BAföG ist noch familienfreundlicher geworden, da beim Kinderbetreuungszuschlag, den Vorgaben für eine Förderung trotz Überschreitung der Altersgrenze sowie bei Studienverzögerungen aufgrund Kinderbetreuung das Alter der berücksichtigungsfähigen Kinder von 10 auf 14 Jahre angehoben wurde.

Wann werden diese Änderungen wirksam?

In einer ersten Stufe werden die Bedarfssätze zum WS 2019/20 um 5% und in einer 2. Stufe zum WS 2020/21 um 2% angehoben. Der Wohnzuschlag wird einmalig zum WS 2019/20 angehoben.

Der Grundfreibetrag vom Einkommen der Auszubildenden bleibt unverändert, jedoch erhöhen sich die Freibeträge für dessen Ehegatten etc. in 3 Stufen (WS 2019/20, WS 2020/21 und WS 2021/22).

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und Ehegatten/Lebenspartnern erhöhen sich ebenfalls in 3 Stufen (WS 2019/20, WS 2020/21 und WS 2021/22).

Die Freibeträge vom Vermögen der Auszubildenden erhöhen sich einmalig zum WS 2020/21.

Alle anderen Änderungen werden zum WS 2019/20 wirksam.

Was muss ich aktuell tun, um in den Genuss der Änderungen zu gelangen?

Vorbemerkung hierzu: Die Änderungen treten für alle *Bewilligungszeiträume* – siehe unter II. Nr. 8 – in Kraft, die nach dem 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres beginnen. Hat ein Bewilligungszeitraum schon vorher begonnen und läuft über den 30.09. hinaus – z.B. 04/2019 bis 03/2020 – werden die Änderungen ab Oktober des jeweiligen Kalenderjahres berücksichtigt.

Daraus folgt:

Studierende, die für das aktuelle Sommersemester keinen BAföG-Antrag gestellt hatten, sollten noch im August 2019 einen Antrag stellen – dann gelten die höheren Bedarfssätze und Freibeträge bereits ab August.

Studierende, die für das Sommersemester 2019 und darüber hinaus einen BAföG-Antrag gestellt hatten, müssen nichts machen – sie erhalten automatisch einen Änderungsbescheid für die Zeit ab Oktober 2019. Die Betroffenen können generell nicht schon ab August in den Genuss der höheren Bedarfssätze und Freibeträge kommen.

Studierende, deren BAföG-Antrag zum Ende des Sommersemesters 2019 ausläuft, sollten nun ihren Weiterförderungsantrag stellen.